

Grundsätze der Haushaltspolitik

0. Änderung der Beitragsordnung

- Ziffer 1.1 der Beitragsordnung lautet: "Bei Beamtinnen und Beamten beträgt der Beitrag 0,78 % der Besoldungsgruppe und Stufe, nach der das Mitglied besoldet wird."
- Ziffer 1.2 der Beitragsordnung lautet: "Bei Angestellten beträgt der Beitrag 0,73 % der Entgeltgruppe und Stufe, nach der das Mitglied vergütet wird. Grundlage für die Berechnung ist der jeweils geltende Tarifvertrag."
- Ziffer 3 der Beitragsordnung lautet: "Bei Empfängern von Pensionen beträgt der Beitrag 0,68 % des Bruttorehstandsbezuges. Bei Rentnerinnen und Rentnern beträgt der Beitrag 0,66 % der Bruttorente. Die Beiträge werden entsprechend der Rentenangleichung bzw. der Erhöhung der Versorgung angepasst."

I. Beitragsaufteilung

1. Die zusätzlichen Beitragsanteile nach Ziffer 0.1 und 0.2 um 0,03 % und nach Ziffer 0.3 um 0,02 % werden, nach Berücksichtigung des DGB-Anteils von **12 %**, unmittelbar und in voller Höhe an den Kampffonds abgeführt.

2. Das im Weiteren zu verteilende Beitragsaufkommen nach dem Abzug gemäß Ziffer 1 wird rechnerisch mit 100 Prozent festgelegt.

3. **Von dem Beitragsaufkommen nach Ziffer 2 erhalten:**

3.1. **der DGB 12 % (ohne arbeitslose Mitglieder);**

3.2. **der Kampf- und Unterstützungsfonds 1 %;**

3.3. **der Rechtsschutz 5,0 %;**

3.4. **die Gemeinschaftsaufgaben 4,3 %; davon für die:**

3.4.1. **Unterstützung von Landesverbänden (Länderfinanzausgleich) 3,1 %**

3.4.2. **Gewerkschaftliche Bildungsarbeit 1,2%**

Voraussetzung für den Erhalt dieser Zahlungen ist die Erfüllung der Verpflichtung zur Transparenz gemäß Punkt 7.

3.5. **der Hauptvorstand 18 % (ohne bundesunmittelbare Mitglieder);**

4. Der Hauptvorstand erhält die nach Abzug der Ziffern 3.1. - 3.4. verbleibenden Beitragsanteile der bundesunmittelbaren Mitglieder.

5. Die übrigen Beitragsanteile verbleiben bei den Landesverbänden.

6. An die Max-Traeger-Stiftung werden monatlich pro Mitglied (ohne arbeitslose/ studentische Mitglieder) 0,06 € abgeführt.

7. Der Hauptvorstand und die Landesverbände sind verpflichtet, ihre finanziellen Planungen und Entscheidungen transparent zu machen. Gegenseitig veröffentlichen sie ihre Haushaltspläne, ihre Stellenpläne sowie ihre Jahresabschlüsse.

II. Gemeinschaftsaufgaben und Organisationsentwicklung

1. Gemeinschaftsaufgaben

1.1. Unterstützung von Landesverbänden (Länderfinanzausgleich)

Aus den Mitteln des Länderfinanzausgleiches werden struktur- und finanzschwache Landesverbände unterstützt. Finanzschwache Landesverbände sind gekennzeichnet durch ein jährliches Beitragsaufkommen von unter einer Million Euro. Dazu gehören im Einzelnen:

- Bremen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Saarland

Strukturschwache Landesverbände sind gekennzeichnet durch ein ungünstiges Verhältnis der Beitragseinnahmen zur Größe des jeweiligen Bundeslandes. Dazu gehören im Einzelnen:

- Bayern
- Brandenburg
- Rheinland-Pfalz
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

Über die Verteilung der finanziellen Mittel entscheidet der HV auf Vorschlag der betroffenen Landesverbände.

1.2. Gewerkschaftliche Bildungsarbeit

Die Organisation, Finanzierung und Konzeption der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

Die entsprechend Punkt **1.3.4.2.** zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt eingesetzt:

- 25 % für die Koordination und für zentrale Aufgaben beim Hauptvorstand (Personal und Sachmittel)
- 75 % für die dezentralen Maßnahmen in den Landesverbänden (Personal und Sachmittel)

Über die Verwendung der Mittel entscheiden die für den jeweiligen Haushalt zuständigen Gremien des Bundes und der Länder.

Diese Mittel sind zweckgebunden zu verwenden. Dem Hauptvorstand gegenüber muss Nachweis geführt werden.

Der Hauptvorstand und die Landesverbände sind zur Kooperation verpflichtet.

2. Prozess zur inhaltlichen und strukturellen Weiterentwicklung der GEW

Für die Umsetzung, Begleitung und Durchführung dieses Prozesses werden jährlich 0,5 % des Beitragsaufkommens zur Verfügung gestellt.

Diese Mittel werden zu gleichen Teilen in den Haushalten des Hauptvorstandes und der Landesverbände eingestellt und entsprechend der inhaltlichen Beschlüsse eingesetzt.

III. Finanzierung des Rechtsschutzes

1. Der gewerkschaftliche Rechtsschutz ist eine gemeinsame Aufgabe aller Gliederungen der GEW. Sie umfasst die Leistungen der Landesverbände für die Arbeit der Landesrechtsschutzstellen, die Leistungen des Hauptvorstandes für die Arbeit der Bundesstelle für Rechtsschutz (inkl. Geschäftsstelle), für die externe Rechtsvertretung, für die zu übernehmenden Kosten der Gegenseite, für die Gerichtskosten und für notwendige weitere Verfahrenskosten.

2. Die Finanzierung des Aufwandes für die Landesrechtsschutzstellen und die

Bundesrechtsschutzstelle wird in den jeweiligen Haushalten geregelt. Dazu erhalten die Landesverbände und der Hauptvorstand insgesamt 2,85 % des Beitragsaufkommens als Zuschuss (vergleiche **I.3.3.**) Dieser Gesamtbetrag entspricht 80 Anteilen, wovon **9** Landesverbände und der Hauptvorstand je vier Anteile, die Landesverbände NRW und Niedersachsen je neun Anteile, **die Landesverbände Berlin und Hessen je 7 Anteile**, der Landesverband Saarland zwei Anteile, und die Landesverbände Bremen und Mecklenburg-Vorpommern je drei Anteile erhalten.

3. Die Finanzierung der Kosten für externe Rechtsvertretung, die zu übernehmenden Kosten der Gegenseite, die Gerichtskosten und die notwendigen weiteren Verfahrenskosten (z. B. Rechtsgutachten) erfolgt durch einen Rechtsschutzfonds, der im Rahmen des Haushaltes des Hauptvorstands separat geführt wird. Die Rechtsschutzrückstellung ist Bestandteil dieses Fonds.

Die Zuflüsse dieses Rechtsschutzfonds setzen sich wie folgt zusammen:

3.1. 2,15 % des Beitragsaufkommens (nach **I.3.3.**)

3.2. Zinserträge aus der Anlage der Rechtsschutzrückstellung

3.3. Rechtspolitische Umlage der Gewerkschaften

4. Nicht verbrauchte Mittel nach den Ziffern 3.1. - 3.3. werden der Rechtsschutzrückstellung zugeführt. Reichen die Mittel gemäß Ziffer 3.1. - 3.3. zur Finanzierung nicht aus, so erfolgt die Deckung aus der Rechtsschutzrückstellung.

5. Aufwendungen, die in direktem Zusammenhang mit dem Rechtsschutz stehen, jedoch über Ziffer 3 hinausgehen, können in Ausnahmefällen aus dem Rechtsschutzfonds finanziert werden. Dazu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit des Hauptvorstandes.

6. Die wirtschaftliche Verwendung der Mittel für den Rechtsschutz ist im Interesse der Gesamtorganisation sicherzustellen. Die auf der Grundlage ausführlicher Analysenwerte aus der Rechtsschutzdatenbank entwickelten und durch den HV beschlossenen Steuerungselemente sind - bis auf die gesondert zu genehmigenden Ausnahmen - einzuhalten. Die Bundesstelle für Rechtsschutz überwacht die Einhaltung der Steuerungselemente und berichtet dem HV jährlich über die Entwicklung des Rechtsschutzes und der Rechtsschutzkosten sowie über die Wirksamkeit der entwickelten Steuerungselemente.

IV. Kampf- und Unterstützungsfonds

1. Zum Zwecke der Finanzierung von Tarifvorhaben und Vorhaben zu koalitionsrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen zugunsten Dritter, einschließlich darauf ausgerichteter Aktionen und

Arbeitskämpfe, wird ein Kampf- und Unterstützungsfonds unterhalten.

2. Die Zuführung wird gemäß der Ziffern I.1 und I.3.2. geregelt.

3. Die Entnahme von Mitteln aus dem Kampf- und Unterstützungsfonds für Maßnahmen gemäß Ziffer IV/1 erfolgt gemäß einer durch den Hauptvorstand mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder zu beschließenden Richtlinie. Über Ausnahmen der Zweckbestimmung entscheidet der Hauptvorstand ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

4. Beschlüsse des Gewerkschaftstages zur Entnahme von Mitteln aus dem Kampf- und Unterstützungsfonds bleiben von diesen Grundsätzen unberührt.

V. Haushalt

1. Gemäß diesen Grundsätzen der Haushaltspolitik und der Haushalts- und Kassenordnung beschließt der Hauptvorstand den Jahreshaushalt

2. Die Personalkosten beim Hauptvorstand - mit Ausnahme der Personalstellen, die aus den Gemeinschaftsaufgaben erwachsen, sollen nicht mehr als 50 % der anteiligen Beitragseinnahmen betragen.

3. Der Stellenplan ist Anlage zum Haushalt.

VI. Inkrafttreten

Soweit nichts anderes angegeben ist, treten diese Grundsätze zum 01.01.2014 in Kraft.